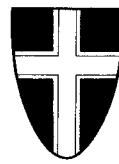


AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG

Betrifft GESETZENTWURF	
ZL	59 - GE/19.92
Datum: 22. JULI 1992	
Verteilt 23. Juli 1992 <i>flor</i>	

J. Kürpinger

Dienststelle MD-Büro des Magistratsdirektors

Adresse 1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer 40 00-82125

MD-1637-2/92

Wien, 16. Juli 1992

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Preistransparenz bei Erdöl, Mineralölerzeugnissen, Gas, Strom und Arzneimitteln, über die Änderung des 2. Verstaatlichungsgesetzes, des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes, der Wirtschaftstreuhänder-Berufsordnung, des Wohnungsgemeinnützigekeitsgesetzes, des Wohnbauförderungsgesetzes 1984, des Wohnbauförderungsgesetzes 1954, des Wohnhauswiederaufbaugesetzes und des Bundesgesetzes betreffend Ausgestaltung des Staatlichen Wohnungsfürsorgefonds zu einem Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds (EWR-Rechtsanpassungsgesetz); Begutachtung; Stellungnahme

An das
Präsidium des Nationalrates

Das Amt der Wiener Landesregierung beeht sich, in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Bezug genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

W. Pöhlmeier
Dr. Pöhlmeier
Obersenatsrat

Beilage
(25-fach)



Dienststelle

MD-Büro des Magistratsdirektors

Adresse

1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer

40 00-82125

MD-1637-2/92

Wien, 16. Juli 1992

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Preistransparenz bei Erdöl, Mineralölerzeugnissen, Gas, Strom und Arzneimitteln, über die Änderung des 2. Verstaatlichungsgesetzes, des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes, der Wirtschaftstreuhänder-Berufsordnung, des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes, des Wohnbauförderungsgesetzes 1984, des Wohnbauförderungsgesetzes 1954, des Wohnhauswiederaufbaugesetzes und des Bundesgesetzes betreffend Ausgestaltung des Staatlichen Wohnungsfürsorgefonds zu einem Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds (EWR-Rechtsanpassungsgesetz); Begutachtung; Stellungnahme

zu GZ 15.715/73-Pr.7/92

An das
 Bundesministerium für
 wirtschaftliche Angelegenheiten

Auf das do. Schreiben vom 27. Mai 1992 beeht sich das Amt der Wiener Landesregierung zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

- 2 -

Zunächst ist festzustellen, daß sich der vorliegende Entwurf nicht allein auf legistische Anpassungen im Rahmen des EWR-relevanten Acquis Communautaire beschränkt. Dies betrifft vor allem § 4 Abs. 2 des Entwurfes einer Novelle zum Elektrizitätswirtschaftsgesetz, welcher neue Möglichkeiten zur Einführung zusätzlicher Konzessionsvoraussetzungen vorsieht. Abgesehen davon, daß die Erläuternden Bemerkungen auf diese Neuregelung nicht eingehen, bestehen gegen eine solche Bestimmung inhaltliche und rechtliche Bedenken.

Gerade bei Elektrizitätsversorgungsunternehmen ist es nicht zweckmäßig, Konzessionsvoraussetzungen uneingeschränkt landesrechtlichen Regelungen zu unterwerfen, da hiebei die Gefahr besteht, daß auf diese Weise die Landeselektrizitätsgesellschaften gegenüber anderen Mitbewerbern bevorzugt werden. Überdies gehören Bestimmungen über die Konzessionsvoraussetzungen zu den wichtigsten Regelungsinhalten des Bundesgrundsatzgesetzes, sodaß die im § 4 Abs. 2 1. Satz enthaltene inhaltlich unbegrenzte und unbestimmte Regelung mit dem einem Grundsatzgesetz innewohnenden Gedanken der Schaffung von bundeseinheitlichen Grundregeln im Kernbereich einer Materie des Art. 12 Abs. 1 B-VG nicht vereinbar ist. Der 1. Satz des § 4 Abs. 2 hätte daher ersatzlos zu entfallen.

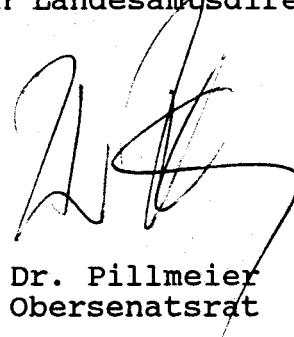
§ 4 Abs. 2 2. Satz trägt zwar dem im EWR-Abkommen verankerten Diskriminierungsverbot Rechnung, allerdings sollte die Gleichstellung der Unternehmen mit Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat in der Weise erfolgen, wie es das EWR-Abkommen (Art. 31 und 34) vorsieht. Dies ist deshalb erforderlich, weil die Bestimmungen des EWR-Abkommens über die Niederlassungsfreiheit dem Primärrecht der EG (Art. 52 und 58 EWG-Vertrag) entnommen und somit im Sinne der Judikatur des Europäischen Gerichtshofes auszulegen sind (Art. 6 EWR-Abkommen). Nur durch eine dem Inhalt der Art. 31 und 34 des

- 3 -

EWR-Abkommens folgende Regelung kann vermieden werden, daß unterschiedliche Begriffe über Unternehmen sowie über die im Wirtschaftsleben tätigen juristischen und quasi-juristischen Personen in die österreichische Rechtsordnung Eingang finden.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Pillmeier
Obersenatsrat

